

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 5. November 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014
Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R, W und der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H sowie die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden für die Beamtinnen und Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10
ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent,
ab dem 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent,
2. der Besoldungsgruppen A 11 und A 12
ab dem 1. Januar 2013 um 1,0 Prozent,
ab dem 1. Mai 2013 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 30 Euro,
ab dem 1. Januar 2014 um 1,0 Prozent,
ab dem 1. Mai 2014 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 40 Euro,
3. der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, R, W
und der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H

ab dem 1. September 2013 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich
30 Euro,
ab dem 1. September 2014 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich
40 Euro

erhöht.

§ 2 des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) findet auf die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. ab dem 1. September 2013 und ab dem 1. September 2014 um jeweils 1,3 Prozent die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der weiter geltenden Besoldungsordnung C sowie die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versorgungsbezügen, denen Grundgehaltssätze der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a zu Grunde liegen, werden die Grundgehaltssätze nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Sätzen erhöht.“

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 1, A 12 a und A 13 a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2014“ durch die Wörter „im Zeitpunkt der Anpassung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2014

Carina Gödecke
Präsidentin